



## ZOLLVOLLMACHT ZUR ERSTELLUNG VON EINFUHRANMELDUNGEN -in direkter Vertretung-

<b>Anmelder / Vollmachtgeber:</b>		
<b>Anschrift / Straße:</b>		
<b>Land / PLZ / Ort:</b>		
<b>Ansprechpartner/-in:</b>		
<b>Telefon:</b>	<b>Telefax:</b>	<b>E-Mail:</b>
<b>EORI- / Zollnummer:</b>		
<b>Niederlassungsnummer:</b>		
<b>USt.-ID-Nummer:</b>		
<b>AEO-Zertifikat:</b>		

Bitte senden Sie diese Vollmacht vorab per Fax oder E-Mail an Ihren Ansprechpartner und dann im **Original** an die nachstehende Anschrift der A+H GmbH, Hof.

Hiermit beauftragen und bevollmächtigen wir bis zum schriftlichen Widerruf die Firma



die für uns eingehende(n) Importsendung(en) in unserem Namen und für unsere Rechnung gemäß Art. 18 Unionszollkodex auf Grundlage der ADSp (\*\*\*) zollamtlich abzufertigen, die Zollanmeldung und die Zollwertanmeldung abzugeben, diese Papiere rechtsverbindlich zu unterzeichnen, Anträge für Einfuhrdokumente und auf Erstattung und Erlass – soweit erforderlich – in unserem Namen zu stellen sowie an uns ggf. zu erstattende Eingangsabgaben anzunehmen.

### Der Unterzeichner bestätigt:

1. Wir sind Käufer der angemeldeten Waren / handeln in Vollmacht des Käufers (\*).
2. Wir verpflichten uns zur Übernahme und Zahlung sämtlicher, im Zusammenhang mit der Zollabfertigung stehender, vom Vollmachnehmer verauslagter Abgaben und Aufwendungen.
3. Das Merkblatt „Zollwert“ zum Formular D.V.1 ist uns bekannt (Merkblatt 0466, [www.zoll.de](http://www.zoll.de), Bereich Service, Rubrik Formulare). Wir verpflichten uns, alle hierin genannten, den Zollwert betreffenden Umstände und etwaige spätere Änderungen zu beachten und der A+H GmbH rechtzeitig vor Abgabe der Zollwertanmeldung bekanntzugeben. Eine Verbundenheit im Sinne von Artikel 127 UZK-Durchführungsrechtsakt besteht / besteht nicht (\*).
4. Wir übergeben unserem Bevollmächtigten alle für die Zollabfertigung im Einzelfall notwendigen Dokumente. Hierzu gehören insbesondere Einfuhrgenehmigungen, -lizenzen und gültige Ursprungsnachweise. Sofern wir Zollpräferenzen in Anspruch nehmen möchten übergeben wir die erforderlichen Präferenznachweise.

5. Die Zolltarifnummer und die Warenbeschreibung teilen wir rechtzeitig gesondert mit. Liegt im Zeitpunkt der Einfuhranmeldung keine Zolltarifnummer vor, ist die A+H GmbH aufgrund der ihr vorliegenden Information zur selbstständigen Ermittlung berechtigt. Wir verpflichten uns, dem Bevollmächtigten vorhandene oder zu einem späteren Zeitpunkt erteilte, auf uns ausgestellte verbindliche Zolltarifauskünfte unaufgefordert zur Verfügung zu stellen sowie den Bevollmächtigten rechtzeitig zu informieren, wenn eine verbindliche Zolltarifauskunft ihre Gültigkeit verliert.
6. Verpflichtungen nach dem Außenwirtschaftsrecht unterliegen unserer Verantwortung. Bestehende Verbote und Beschränkungen sowie sonstige Beschränkungen, insbesondere aus dem Zollrecht sowie internationaler und/oder politischer Maßnahmen zum internationalen Handel, sind eingehalten.
7. Wir übernehmen die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Echtheit sämtlicher Unterlagen und Angaben, die für die Durchführung der Aufträge erforderlich sind. Die A+H GmbH hat dies weder nachzuprüfen noch zu ergänzen.
8. Die A+H GmbH hat das Recht Untervollmachten zu erteilen.
9. Wir sind mit Verwendung und Speicherung unserer Daten zum Zweck der vereinbarten vertraglichen Tätigkeiten einverstanden.
10. Wir sind für die anzumeldenden Waren zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt / nicht berechtigt (\*).

---

Ort, Datum

---

Name des Unterzeichnenden in Druckbuchstaben

---

Firmenstempel

---

rechtsverbindliche Unterschrift

(\* Nichtzutreffendes bitte streichen.)

(\*\*) Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) und – soweit diese für die Erbringung logistischer Leistungen nicht gelten – nach den Logistik-AGB, Stand März 2006. **Hinweis:** Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken. Die aktuellen Versionen der ADSp und der Logistik-AGB können auf unserer Homepage eingesehen und herunter geladen werden.